

Satzung über die Festlegung der Zahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen in Ellhofen als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von Paragraph 74 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. September 2008 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Paragraph 37 Absatz 1 Landesbauordnung) wird wie folgt erhöht:

- 1) Für Wohnungen über 35 Quadratmetern Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze.
- 2) Für Wohnungen über 100 Quadratmetern Wohnfläche auf 1,8 Stellplätze.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst

- 1) die Bebauungspläne:
 - „Abtsäcker I und II“ in der Fassung vom 19. Dezember 1972
 - „Abtsäcker I und II; 1. Änderung Heilbronner Weg“ in der Fassung vom 5. Januar 1973
 - „Dambacher beim Seegärtle“ in der Fassung vom 7. Juli 1973
 - „Dorfäcker“ in der Fassung vom 16. Oktober 1998
 - „Ellhofen West“ in der Fassung vom 26. Oktober 1979
 - „Eulenberg“ in der Fassung vom 29. April 1962
 - „Gässlesäcker“ in der Fassung vom 12. April 1966
 - „Gässlesäcker; 1. Änderung“ in der Fassung vom 10. März 2006
 - „Haller Straße“ in der Fassung vom 20. Juni 1968
 - „Westliche Erweiterung Heilbronner Straße“ in der Fassung vom 29. Mai 1979
 - „Heilbronner Weg“ in der Fassung vom 24. August 1960
 - „Käppelesäcker“ in der Fassung vom 12. Januar 1973
 - „Käppelesäcker; 1. vereinfachte Änderung“ in der Fassung vom 4. Februar 2005
 - „Kesselen“ in der Fassung vom 24. Februar 1978
 - „Kirchhofäcker“ in der Fassung vom 5. Juni 1959
 - „Kirchweg I“ in der Fassung vom 5. September 1958
 - „Kirchweg II“ in der Fassung vom 30. Juli 1964
 - „Kirchweg Süd“ in der Fassung vom 7. Dezember 1973
 - „Kirchweg Nord“ in der Fassung vom 30. August 1991
 - „Pferchäcker“ in der Fassung vom 26. September 1986
 - „Steinsfelder Straße“ in der Fassung vom 1. August 1985

- „Steinsfelder Straße 5 bis 7“ in der Fassung vom 30. Juli 2004
- „Steinsfelder Straße; 1. vereinfachte Änderung“ in der Fassung vom 2. Juli 2004
- „Weidich I“ in der Fassung vom 14. Juli 1962
- „Weidich II“ in der Fassung vom 5. Januar 1973
- „Weinsberger Weg“ in der Fassung vom 12. Juni 1998
- „Weinsberger Weg; 1. vereinfachte Änderung“ in der Fassung vom 22. Oktober 2002
- „Weinsberger Weg; 2. vereinfachte Änderung“ in der Fassung vom 7. Mai 2004

2) sowie den unüberplanten Innerortsbereich der Gemeinde Ellhofen mit den Gebieten:

- „Austraße“
- „Bahnhofstraße“ (teilweise)
- „Binweg“ (teilweise)
- „Eulenbergstraße“ (teilweise)
- „Grantschener Straße“
- „Haller Straße“ (teilweise)
- „Hauptstraße“
- „Heilbronner Straße“ (teilweise)
- „Hintere Straße“
- „Kirchhofäcker“
- „Kirchstraße“ (teilweise)
- „Klostergasse“

Der unüberplante Innerortsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, näher definiert und farblich markiert.

§ 3 Sonstiges

Regelungen in Bebauungsplänen bezüglich der Anzahl von auszuweisenden Stellplätzen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellhofen, 9. September 2008

Wolfgang Rapp
Bürgermeister